



## MITTEILUNGSVORLAGE

Fachamt/Verursacher

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Rechtsamt	28.03.2006	0124/06 - I/57
-----------	------------	----------------

### **Beratungsfolge**

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abst. Ergebnis
Magistrat	03.07.2006	11.2	
Bauausschuss	04.09.2006	6	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	05.09.2006	9	
Stadtverordnetenversammlung	13.09.2006	18.1	

### **Betreff:**

**Wohnhaus Bahnhofstraße 22, Wetzlar-Garbenheim**

**Abschlussbericht**

**Ziffer 1 des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 06.03.2002,  
Drucksachen-Nr. 0450/02 - I/163 (Berichtsauftrag)**

### **Anlage/n:**

ohne Anlagen

### **Inhalt der Mitteilung:**

**Von dem nachstehenden Bericht nach Abschluss des zivilrechtlichen Verfahrens wird Kenntnis genommen.**

Wetzlar, den 21.06.2006

gez. Dette

## **Begründung:**

- I. Auf die im Zusammenhang mit dem Berichtsauftrag der Stadtverordnetenversammlung vom 06.03.2002 bereits erfolgten Mitteilungsvorlagen wird Bezug genommen (Drucksachen-Nr. 0573/02 – I/203 Bericht nach Abschluss des Strafverfahrens vor dem Amtsgericht Wetzlar; Drucksachen-Nr. 1620/04 – I/538 Zwischenbericht nach Abschluss des zivilrechtlichen Verfahrens in erster Instanz vor dem Landgericht Limburg).
- II. Bei im Jahre 1998 in Garbenheim durchgeführten Kanalsanierungsarbeiten des Abwasserverbandes Wetzlar traten am Gebäude Bahnhofstraße 22 erhebliche Schäden auf; es wurden diverse Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Aus Anlass dieses Geschehensablaufes verklagte der Eigentümer des Gebäudes den Abwasserverband Wetzlar und die Stadt Wetzlar als Gesamtschuldner auf Zahlung von insgesamt 452.613,--DM/231.417,35 Euro zuzüglich diverser Zinsleistungen, nachdem seitens des Abwasserverbandes Wetzlar außergerichtlich ein Betrag in Höhe von 100.000,-- DM/51.129,19 Euro zugestanden und überwiesen worden war. Ferner beantragte der Kläger Feststellung, dass die Beklagten verpflichtet sind, jeden weiteren Schaden zu tragen, der ursächlich auf die Kanalsanierungsarbeiten zurückzuführen ist.

Der Rechtsstreit war beim Landgericht Limburg in erster Instanz von Februar 2000 bis Ende September 2004 anhängig. Mit Urteil vom 29.09.2004 verurteilte das Landgericht Limburg den Abwasserverband Wetzlar und die Stadt Wetzlar als Gesamtschuldner, an den Kläger 121.001,98 Euro zuzüglich Zinsleistungen zu zahlen und gab dem vorbezeichneten Feststellungsantrag statt. Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits wurden den Beklagten zu 53 % und dem Kläger zu 47 % auferlegt.

Gegen die Entscheidung des Landgerichts Limburg legten der Abwasserverband Wetzlar und die Stadt Wetzlar in Fortsetzung gebotener Rechtsverteidigung beim Oberlandesgericht Frankfurt Berufung ein; auch der Kläger ging in Berufung. Wesentlicher Inhalt des vom Oberlandesgericht Frankfurt am 31.03.2005 verkündeten Urteils ist, dass der Abwasserverband Wetzlar und die Stadt Wetzlar als Gesamtschuldner verpflichtet wurden, etwaige künftige Folgeschäden am Wohnhaus des Klägers zu 50 % zu tragen, soweit diese in ursächlichem Zusammenhang mit den 1998 durchgeführten Kanalsanierungsmaßnahmen stehen. Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger alleine zu tragen.

Im Rahmen seiner Berufungsentscheidung gestand das Oberlandesgericht Frankfurt dem Kläger einen Schadensersatzanspruch in Höhe von insgesamt 44.065,27 Euro zu, und zwar unter Berücksichtigung eines Mitverursachungsanteils von 50 % wegen der grob vorschriftswidrig bewerkstelligten Gründung des betroffenen Gebäudes. In Anbetracht der im Vorfeld des Rechtsstreits vom Abwasserverband Wetzlar an den Kläger gezahlten 100.000,-- DM ist der ausgeurteilte Anspruch erloschen, so dass nach Maßgabe des Urteils des Oberlandesgerichts Frankfurt an Herrn Döringer keine weiteren Zahlungen zu leisten sind.

Revision wurde vom Oberlandesgericht Frankfurt nicht zugelassen. Hiergegen legte der Kläger beim Bundesgerichtshof Nichtzulassungsbeschwerde ein, die mit Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 26.01.2006 zurückgewiesen wurde. Auch eine von dem Kläger daraufhin eingelegte Anhörungsrüge wurde vom Bundesgerichtshof zurückgewiesen. Damit ist der zivilrechtliche Rechtsweg erschöpft und das Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt rechtskräftig.

In zwischenzeitlichen Verhandlungen mit dem GVV konnte erreicht werden, dass die Haftpflichtversicherung des Abwasserverbandes Wetzlar nachträglich insgesamt 33.561,48 € zahlt (50 % des außergerichtlich gezahlten Betrages zuzüglich 50 % der seinerzeit angefallenen Sicherungskosten); nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Überlegungen ist das Zugeständnis des GVV als kulant zu bezeichnen. Da der Kläger sämtliche Verfahrenskosten zu tragen hat, verbleibt aus dem Schadenfall zu Lasten des Abwasserverbandes Wetzlar ein Betrag in der selben Höhe.